

JOHNSON CONTROLS ZUSATZVEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG – JOHNSON CONTROLS ALS AUFTRAGSVERARBEITER

Diese Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitung, einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen, (**DPA**) ist Teil des Vertrages oder einer anderen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung zwischen Johnson Controls (im Folgenden JCI) und dem Kunden für den Erwerb von

Dienstleistungen von JCI durch den Kunden (bezeichnet als Dienstleistungen oder anderweitig in der jeweiligen Vereinbarung und im Folgenden definiert als Dienstleistungen) (der Vertrag), um die Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten darzustellen.

Alle in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die im Vertrag festgelegte Bedeutung.

Im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen für den Kunden kann JCI personenbezogene Daten im Namen des Kunden verarbeiten, und die Parteien verpflichten sich, die folgenden Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten einzuhalten, wobei jede Partei angemessen und in gutem Glauben handelt.

ANWENDUNG DIESER DPA

Diese DPA tritt an die Stelle aller widersprüchlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Vertrag enthalten sind (einschließlich aller bestehenden Datenverarbeitungszusätze zum Vertrag).

DATENVERARBEITUNGSBEGRIFFE

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Kanadische Datenschutzgesetze**“ bezeichnet das *Personal Information Protection and Electronic Documents Act* und die dazugehörigen Verordnungen sowie alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen der Provinzen, einschließlich, soweit zutreffend, des *Personal Information Protection Act* (Alberta), des *Personal Information Protection Act* (B.C.), eines *Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im privaten Sektor* (Quebec) und eines *Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Informationstechnologie* (Quebec) sowie alle Verordnungen zu diesen Gesetzen, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

„**CCPA**“ bezeichnet das California Consumer Privacy Act, Cal. Civ. Code 1798.100 *et seq.* und seine Durchführungsverordnungen.

„**Für die Verarbeitung Verantwortlicher**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.

„**Kunde**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag unterzeichnet hat.

„**Datenschutzgesetze und -vorschriften**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, der Vereinigten Staaten und ihrer Bundesstaaten sowie der Volksrepublik China, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrages gelten.

„**Betroffene Person**“ bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

„**UK GDPR**“: die DSGVO in der geänderten und in das Recht des Vereinigten Königreichs („UK“) aufgenommenen Fassung gemäß dem UK European Union (Withdrawal) Act 2018 und dem UK Data Protection Act 2018.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, sofern es sich um Informationen handelt, die vom oder für den Kunden an die Dienste übermittelt werden.

„**Verarbeiten/Verarbeitung**“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatischer Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet die Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, gegebenenfalls einschließlich eines Dienstleisters gemäß der Definition dieses Begriffs im CCPA.

„**Security Practices Documentation**“ bezeichnet die unter folgendem Link verfügbaren Informationen: <https://www.johnsoncontrols.com/-/media/jci/cyber-solutions/johnson-controls-security-practices-rev-c.pdf>

„**JCI**“ bezeichnet das JCI-Unternehmen, das Vertragspartei ist.

„**JCIs verbundene Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, das direkt oder indirekt JCI besitzt oder beherrscht, im Besitz von JCI ist oder von JCI beherrscht wird, oder sich unter einem gemeinsamen Besitz oder gemeinsamer Beherrschung mit JCI befindet. Wie hier verwendet, bedeutet „Beherrschung“ die Befugnis, die Leitung oder die Angelegenheiten eines Unternehmens zu steuern, und „Eigentum“ das wirtschaftliche Eigentum von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Aktien oder anderer gleichwertiger Stimmrechtsanteile eines Unternehmens.

„**Standardvertragsklauseln oder SCCs**“ bezeichnet die als Anlage 3 beigefügte Vereinbarung gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission (C(2010)593) vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

„**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet jeden von JCI beauftragten Auftragsverarbeiter.

„**Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet eine von einem EU-Mitgliedstaat gemäß der DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

2.1 Rollen der Parteien. Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche und JCI der Auftragsverarbeiter ist und dass JCI Unterauftragsverarbeiter gemäß den in Abschnitt 5 Unterauftragsverarbeiter dargelegten Anforderungen einschalten wird.

2.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden. Der Kunde muss bei der Nutzung der Dienstleistungen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für den Kunden geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verarbeiten, einschließlich aller anwendbaren Anforderungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen über den Einsatz von JCI als Auftragsverarbeiter. Zur Klarstellung, die Anweisungen des Kunden für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften stehen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und für die Mittel, mit denen der Kunde die personenbezogenen Daten erworben hat, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass seine Nutzung der Dienstleistungen nicht die Rechte einer betroffenen Person verletzen wird, die sich gegen den Verkauf oder andere Offenlegungen personenbezogener Daten entschieden hat, soweit dies nach dem CCPA anwendbar ist.

2.3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch JCI. JCI verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag von und nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden für die folgenden Zwecke: i) Verarbeitung gemäß dem Vertrag; ii) Nutzung der Dienstleistungen und iii) Verarbeitung zur Erfüllung anderer dokumentierter, angemessener Anweisungen des Kunden (z. B. per E-Mail), sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen. JCI verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Namen von und in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden, wenn diese Anweisungen gegen geltendes Recht verstoßen.

2.4 Einzelheiten der Verarbeitung Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch JCI ist die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag. Die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, die im Rahmen dieser DPA verarbeitet werden, sind in Anhang 2 (Einzelheiten der Verarbeitung) dieser DPA näher beschrieben.

3. RECHTE BETROFFENER PERSONEN UND ZUSAMMENARBEIT

Anfrage der betroffenen Person. JCI wird auf angemessene Aufforderung durch den Kunden und vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen nach geltendem Recht den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn JCI eine Anfrage einer betroffenen Person erhält, um das Recht der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung oder ihr Recht, keiner automatisierten Entscheidung im Einzelfall unterworfen zu werden, auszuüben, wobei jede solche Anfrage eine „Anfrage der betroffenen Person“ darstellt. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt JCI den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, einer Anfrage der betroffenen Person im Rahmen des Datenschutzrechts nachzukommen. Soweit der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen nicht in der Lage ist, eine Anfrage der betroffenen Person zu beantworten, wird JCI auf Anfrage des Kunden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei der Beantwortung einer solchen Anfrage der betroffenen Person zu unterstützen, soweit JCI rechtlich dazu befugt ist und die Beantwortung einer solchen Anfrage der betroffenen Person nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich ist. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Kunde alle Kosten, die JCI durch die Gewährung dieser Unterstützung entstehen.

ZUSAMMENARBEIT: Auf schriftliche Anfrage des Kunden wird JCI dem Kunden in angemessenem Umfang die Kooperation und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um die Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze und -vorschriften zu erfüllen und/oder den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen, Untersuchungen oder Prüfungen durch eine Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Kunde alle Kosten, die JCI durch die Gewährung dieser Zusammenarbeit und Unterstützung entstehen.

4. JCI-PERSONAL

4.1 Geheimhaltung. JCI stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten informiert sind, eine angemessene Schulung zu ihren Verantwortlichkeiten erhalten haben und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet haben. JCI stellt sicher, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehen bleiben.

4.2 Zuverlässigkeit. JCI unternimmt wirtschaftlich angemessene Schritte, um die Zuverlässigkeit des JCI-Personals zu gewährleisten, das mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst ist.

4.3 Beschränkung des Zugangs. JCI stellt sicher, dass der Zugang von JCI zu personenbezogenen Daten auf das Personal beschränkt ist, das die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringt.

4.4 Datenschutzbeauftragter. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat die JCI einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Die benannte Person kann erreicht werden unter privacy@jci.com.

5. UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER

5.1 Ernennung von Unterauftragsverarbeitern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass a) die verbundenen Unternehmen von JCI als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden können und b) JCI bzw. die verbundenen Unternehmen von JCI in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen Unterauftragsverarbeiter von Dritten einsetzen können. JCI oder ein mit JCI verbundenes Unternehmen wird mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die Datenschutzverpflichtungen enthält, die in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nicht weniger Schutz bieten als diejenigen in diesem Vertrag, soweit dies auf die Art der von diesem Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen anwendbar ist.

5.2 Liste der derzeitigen Unterauftragsverarbeiter und Meldung neuer Unterauftragsverarbeiter. Auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt JCI dem Kunden die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Dienstleistungen zur Verfügung. Diese Listen der Unterauftragsverarbeiter müssen die Identität dieser Unterauftragsverarbeiter und das Land, in dem sie ansässig sind, enthalten. Die Hinzufügung eines neuen Unterauftragsverarbeiters wird dem Kunden von JCI mit angemessenen Mitteln, einschließlich E-Mail und anderen elektronischen Mitteln, mitgeteilt.

5.3 Widerspruchsrecht für neue Unterauftragsverarbeiter. Stellt ein neuer Unterauftragsverarbeiter ein inakzeptables Risiko für den Schutz der personenbezogenen Daten dar, wie der Kunde dies nach vernünftigem Ermessen feststellt, kann der Kunde JCI den Einsatz eines solchen neuen Unterauftragsverarbeiters untersagen, indem er JCI innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe des neuen Unterauftragsverarbeiters an den Kunden schriftlich benachrichtigt. Sollte der Kunde gegen einen neuen Unterauftragsverarbeiter Einwendungen erheben, wie im vorstehenden Satz eingeräumt, wird JCI angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden eine Änderung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder eine wirtschaftlich sinnvolle Änderung der Konfiguration oder Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden zu empfehlen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter, gegen den der Kunde Einwendungen erhoben hat, zu vermeiden, ohne den Kunden unangemessen zu belasten. Sollte JCI nicht in der Lage sein, eine solche Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die dreißig (30) Tage nicht überschreiten darf, vorzunehmen, kann der Kunde den Vertrag nur in Bezug auf die Dienstleistungen kündigen, die von JCI nicht ohne den Einsatz des neuen Unterauftragsverarbeiters, gegen den Einwände erhoben wurden, erbracht werden können, indem er JCI schriftlich darüber informiert.

5.4 Haftung. JCI haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem JCI haften würde, wenn JCI die Dienstleistungen jedes Unterauftragsverarbeiters gemäß den Bedingungen dieser DPA direkt erbringen würde, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

6. SICHERHEIT

6.1 Kontrollen für den Schutz personenbezogener Daten. JCI unterhält angemessene technische, physische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlicher oder

unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust oder Veränderung oder Beschädigung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten), der Vertraulichkeit und der Integrität personenbezogener Daten, wie in der Security Practices Documentation dargelegt. JCI behält sich das Recht vor, die Security Practices Documentation zu aktualisieren, ohne jedoch die Gesamtmaßnahmen wesentlich zu reduzieren.

7. BEHANDLUNG VON UND BENACHRICHTIGUNG BEI VORFÄLLEN MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

JCI unterhält Richtlinien und Verfahren für das Management von Sicherheitsvorfällen und benachrichtigt den Kunden unverzüglich, nachdem JCI von der versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem Verlust, der Veränderung, der unbefugten Offenlegung, der Nutzung oder dem Zugriff auf personenbezogene Daten, die von JCI oder ihren Unterauftragsverarbeitern im Auftrag des Kunden übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden, Kenntnis erlangt hat (ein „**Datenschutzvorfall**“). JCI unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Ursache eines solchen Datenschutzvorfalls zu ermitteln und die von JCI als notwendig und angemessen erachteten Schritte zu unternehmen, um die Ursache eines solchen Vorfalls mit personenbezogenen Daten zu beheben, soweit die Behebung in der angemessenen Kontrolle von JCI liegt. JCI wird ohne unangemessene Verzögerung alle Informationen über den Datenschutzvorfall zur Verfügung stellen, die der Kunde vernünftigerweise anfordert, einschließlich aller Informationen, die der Kunde benötigt, um den Melde-, Aufzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten nachzukommen, die für den Kunden im Zusammenhang mit dem Vorfall mit personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen und -verordnungen gelten, sowie alle Informationen, die der Kunde vernünftigerweise benötigt, um auf Anfragen der zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder betroffener Personen zu reagieren. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Vorfälle, die durch den Kunden oder betroffene Personen des Kunden verursacht werden.

8. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

JCI wird personenbezogene Daten (in jeglicher Form, mit Ausnahme von elektronischen Kopien, die im Rahmen von routinemäßigen Datensicherungen gespeichert werden) an den Kunden zurückgeben und, soweit nach geltendem Recht zulässig, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen dem Kunden und JCI löschen, wobei jedoch gilt, dass der Rechtsbeistand von JCI eine Archivierungskopie für die Unterlagen von JCI aufbewahren darf. JCI ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Kunden zu löschen, wenn JCI nach geltendem Recht oder auf Anordnung einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, einige oder alle personenbezogenen Daten des Kunden aufzubewahren. Wenn JCI verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten des Kunden wie im vorhergehenden Satz beschrieben aufzubewahren, wird JCI den Kunden über diese Verpflichtung informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung jeder Partei insgesamt, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser DPA ergibt, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder einer anderen Haftungstheorie, unterliegt dem Abschnitt Haftungsbeschränkung des Vertrages, und jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf die Haftung einer Partei bedeutet die Gesamthaftung dieser Partei und aller ihrer verbundenen Unternehmen im Rahmen des Vertrages und aller DPAs gemeinsam.

Zur Klarstellung: Die Gesamthaftung von JCI und seiner verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche des Kunden, die sich aus dem Vertrag und allen DPAs ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, gilt insgesamt für alle Ansprüche sowohl aus dem Vertrag als auch aus allen DPAs, die im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, einschließlich der Ansprüche des Kunden, und ist insbesondere nicht so zu verstehen, dass sie individuell und einzeln für den Kunden gilt, der eine Vertragspartei einer solchen DPA ist.

Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und der Vertrag keinen Abschnitt „Haftungsbeschränkung“ enthält, DARF DIE GESAMTHAFTUNG VON JOHNSON CONTROLS AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN IST, IN KEINEM FALL DIE GESAMTSUMME DER BETRÄGE ÜBERSTEIGEN, DIE IN DEN 12 MONATEN VOR DEM EREIGNIS, DAS ZU DER FORDERUNG GEFÜHRT HAT, AN JCI GEMÄSS DEM VERTRAG GEZAHLT WURDEN.

10. BESONDERE EUROPÄISCHE BESTIMMUNGEN

10.1 DSGVO. JCI wird personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und den Anforderungen der UK GDPR verarbeiten, die direkt auf die Erbringung der Dienstleistungen von JCI anwendbar sind.

10.2 Datenschutz-Folgenabschätzung. Auf Anfrage des Kunden wird JCI dem Kunden die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um die Verpflichtung des Kunden gemäß der DSGVO und, falls anwendbar, der UK GDPR zu erfüllen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden durchzuführen, soweit der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den relevanten Informationen hat und soweit diese Informationen JCI zur Verfügung stehen. JCI unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Zusammenarbeit oder der vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Abschnitt 10.2 dieses DPA, soweit dies nach der DSGVO und der UK GDPR erforderlich ist.

10.3 Datenübermittlungsmechanismen. Vorbehaltlich der zusätzlichen Bedingungen in Anhang 1 stellt JCI den unten aufgeführten Übermittlungsmechanismus zur Verfügung, der für alle Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen dieses DPA aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und/oder ihren Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in Länder gilt, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze und -vorschriften der vorgenannten Gebiete gewährleisten, soweit solche Übermittlungen diesen Datenschutzgesetzen und -vorschriften unterliegen:

1. Die Standardvertragsklauseln in Anhang 3 zu dieser DPA

11. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI ANWENDBARKEIT DER KANADISCHEN DATENSCHUTZGESETZE

11.1 In Fällen, in denen das kanadische Datenschutzgesetz gilt, wird JCI personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem kanadischen Datenschutzgesetz verarbeiten.

11.2 Ohne die Allgemeingültigkeit von Abschnitt 2.2 einzuschränken, wird der Kunde in Situationen, in denen kanadische Datenschutzgesetze gelten, unabhängig davon, ob der Kunde und/oder die betroffenen Personen in Kanada ansässig sind, alle gemäß dem kanadischen Datenschutzgesetz erforderlichen Mitteilungen machen und alle erforderlichen Zustimmungen einholen. Darüber hinaus wird der Kunde die betroffenen Personen bei Bedarf darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten außerhalb Kanadas übertragen und gespeichert werden können und Gerichten, Strafverfolgungs- und nationalen Behörden in anderen Ländern zugänglich sind, und der Kunde wird alle nach den kanadischen Datenschutzgesetzen erforderlichen Zustimmungen einholen, damit JCI die personenbezogenen Daten außerhalb Kanadas und/oder außerhalb der kanadischen Provinz, in der der Kunde und/oder die betroffenen Personen ansässig sind, übertragen kann.

11.3 Der Kunde kann sich an JCI wenden, um eine Prüfung der Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu beantragen, jedoch höchstens einmal jährlich. Der Kunde erstattet JCI den Zeitaufwand für eine solche Prüfung zu den jeweils gültigen Tarifen für professionelle Dienstleistungen von JCI, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Vor Beginn einer solchen Prüfung vereinbaren der Kunde und JCI gemeinsam den Umfang, den Zeitplan und die Dauer der Prüfung sowie den Erstattungssatz, den der Kunde zu tragen hat. Alle Erstattungssätze müssen unter Berücksichtigung der von JCI aufgewendeten Mittel angemessen sein. Der Kunde muss JCI unverzüglich über alle im Rahmen einer Prüfung festgestellten Verstöße informieren.

12. Ungültigkeit und Trennbarkeit.

Sollte eine Bedingung dieser Bestimmungen von einem zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so hat die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bestimmung keine Auswirkungen auf die übrigen Bedingungen dieser Bestimmungen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, vereinbaren die Parteien, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtsverbindliche Regelung gilt, die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Teilunwirksamkeit berücksichtigt hätten.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Übermittlungsmechanismus für europäische Datenübermittlungen

Anhang 2: Einzelheiten der Verarbeitung

Anhang 3: Standardvertragsklauseln

ANHANG 1 – ÜBERMITTLUNGSMECHANISMUS FÜR EUROPÄISCHE DATENÜBERMITTLUNGEN ANHANG

1. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SCC-DIENSTLEISTUNGEN

1.1. Kunden, die unter die Standardvertragsklauseln fallen. Die Standardvertragsklauseln und die zusätzlichen Bedingungen, die in diesem Anhang 1 aufgeführt sind, gelten für Kunden, die den Datenschutzgesetzen und -vorschriften der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder ihrer Mitgliedsstaaten, der Schweiz und/oder des Vereinigten Königreichs unterliegen. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln und dieses Abschnitts 1 gelten die oben genannten Rechtspersönlichkeiten als „Datenexporteure“.

1.2. Übermittlungen, die der UK GDPR unterliegen: Wenn die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen dieser DPA der UK GDPR unterliegt, gilt auch Anhang 4.

1.3. Anweisungen. Dieser DPA und der Vertrag sind die vollständigen und endgültigen dokumentierten Anweisungen des Kunden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages an JCI für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Zusätzliche oder abweichende Anweisungen müssen gesondert vereinbart werden. Im Sinne von Klausel 8.1 Buchstabe a der Standardvertragsklauseln gilt Folgendes als Anweisung des Kunden für die Verarbeitung personenbezogener Daten: a) Verarbeitung in Übereinstimmung mit dem Vertrag b) Nutzung der Dienstleistungen und c) Verarbeitung zur Erfüllung anderer angemessener dokumentierter Anweisungen des Kunden (z. B. per E-Mail), sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen des Vertrages im Einklang stehen. JCI verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Namen von und in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden, wenn diese Anweisungen gegen geltendes Recht verstoßen.

1.4. Ernennung neuer Unterauftragsverarbeiter und Liste der derzeitigen Unterauftragsverarbeiter. Gemäß Klausel 9 Buchstabe a der Standardvertragsklauseln erkennt der Kunde an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass a) die verbundenen Unternehmen von JCI als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden können und b) JCI bzw. die verbundenen Unternehmen von JCI im Zusammenhang mit der Erbringung der SCC-Dienstleistungen Unterauftragsverarbeiter von Dritten beauftragen können. JCI stellt dem Kunden die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter gemäß Abschnitt 5.2 der vorliegenden DPA zur Verfügung.

1.5. Benachrichtigung über neue Unterauftragsverarbeiter und Widerspruchsrecht bei neuen Unterauftragsverarbeitern Gemäß Klausel 9 Buchstabe a der Standardvertragsklauseln erkennt der Kunde an und stimmt ausdrücklich zu, dass JCI neue Unterauftragsverarbeiter, wie in den Abschnitten 5.2 und 5.3 der DPA beschrieben, beauftragen kann.

1.6. Kopien von Unterverarbeitungsverträgen. Die Parteien vereinbaren, dass die Kopien der Unterauftragsverarbeiterverträge, die JCI dem Kunden gemäß Artikel 9 Buchstabe c der Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen muss, von JCI zuvor von allen kommerziellen Informationen oder Klauseln, die nicht mit den Standardvertragsklauseln oder deren Äquivalent in Verbindung stehen, befreit werden können, und dass diese Kopien von JCI in einer nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Weise nur auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

1.7. Weiterübermittlung: In Fällen, in denen Klausel 8.8 der Standardvertragsklauseln Anwendung findet, ist sich der Kunde darüber im Klaren und erklärt sich damit einverstanden, dass das entsprechende „Modul“ das Modul 3 (Übertragung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) der EU-Standardvertragsklauseln im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission ist.

1.8. Prüfungen und Zertifizierungen. Die Parteien vereinbaren, dass die in Klausel 8.9 Buchstabe c bis e der Standardvertragsklauseln beschriebenen Prüfungen nach den folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

Der Kunde kann sich an JCI wenden, um eine Vor-Ort-Prüfung der für den Schutz personenbezogener Daten relevanten Verfahren zu beantragen. Der Kunde erstattet JCI den Zeitaufwand für eine solche Vor-Ort-Prüfung zu den jeweils gültigen Tarifen für professionelle Dienstleistungen von JCI, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Vor Beginn einer solchen Vor-Ort-Prüfung vereinbaren der Kunde und JCI gemeinsam den Umfang, den Zeitplan und die Dauer der Prüfung sowie den Erstattungssatz, den der Kunde zu tragen hat. Alle Erstattungssätze müssen unter Berücksichtigung der von JCI aufgewendeten Mittel angemessen sein. Der Kunde muss JCI unverzüglich über alle im Rahmen einer Prüfung festgestellten Verstöße informieren.

1.9. Bescheinigung der Löschung. Die Parteien vereinbaren, dass die in Ziffer 8.5 der Standardvertragsklauseln beschriebene Bescheinigung über die Löschung personenbezogener Daten dem Kunden von JCI nur auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellt wird.

1.10. Widerspruch. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen dem Hauptteil dieser DPA und einem ihrer Anhänge (mit Ausnahme der Standardvertragsklauseln) und den Standardvertragsklauseln in Anhang 3 haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

ANHANG 2 – EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG

Art und Zweck der Verarbeitung

JCI verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag erforderlich ist und entsprechend den weiteren Anweisungen des Kunden bei der Nutzung der Dienstleistungen.

Dauer der Verarbeitung

JCI verarbeitet personenbezogene Daten für die Dauer des Vertrages, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Kategorien von betroffenen Personen

Die betroffenen Personen werden vom Kunden durch die Nutzung der Dienstleistungen bestimmt und kontrolliert und können je nach den Dienstleistungen verschiedene Kategorien von betroffenen Personen umfassen.

Art der personenbezogenen Daten

Der Kunde kann personenbezogene Daten an die Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Kunden nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert wird.

ANHANG 3 – STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Modul 2 – für die Verarbeitung Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter

ABSCHNITT I:

Klausel 1

Zweck und Geltungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DatenschutzGrundverordnung) [1] bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

b) Die Parteien:

i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und

ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),

haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“ einverstanden erklärt.

c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.

d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Zusatzvereinbarung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3

Drittbegünstigte

a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:

i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;

ii) Klausel 8 Modul eins: Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b; Modul zwei: Klausel 8.1 Buchstabe b, 8.9 Buchstaben a, c, d und e; Modul drei: Klausel 8.1 Buchstaben a, c und d und Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d, e, f und g; Modul vier: Klausel 8.1 Buchstabe b und Klausel 8.3 Buchstabe b;

iii) Klausel 9 Modul zwei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e; Modul drei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e;

(iv) Klausel 12 – Modul eins: Klausel 12 Buchstaben a und d; Modul zwei und drei: Klausel 12 Buchstaben a, d und f;

v) Klausel 13;

vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e;

vii) Klausel 16 Buchstabe e;

viii) Klausel 18 – Modul eins, zwei und drei: Klausel 18 Buchstaben a und b; Modul vier: Klausel 18.

b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

Klausel 4

Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

Klausel 5 **Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6 **Beschreibung der Datenübermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

Klausel 7 fakultativ **Kopplungsklausel**

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I.A wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.
- c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

ABSCHNITT II – VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

Klausel 8 **Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Weisungen

a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.

b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

8.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e), sofern keine weiteren Weisungen des Datenexporteurs bestehen.

8.3 Transparenz

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Richtigkeit

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

8.6 Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Außerdem meldet der

Datenimporteure die Verletzung dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

8.7 Sensible Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“, wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

8.8 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, die dem Datenimporteur vom Datenexporteur mitgeteilt wurden, an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland außerhalb der Europäischen Union ([2][2]) ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“, sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

- i) die Weiterübermittlung in ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, der die Weiterübermittlung abdeckt;
- ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;

iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder

iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs oder des Verantwortlichen, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.

b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.

d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens zehn (10) Geschäftstage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. ([1]) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.

e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 10

Rechte der betroffenen Person

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
- b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
- c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Verantwortlichen, die ihm vom Datenexporteur übermittelt wurden.

Klausel 11

Rechtsbehelf

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
 - i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen;
 - ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.

e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.

f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.

c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.

f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.

g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

Klausel 13 **Überwachung**

a) Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist:] Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat:] Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen:] Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III – LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:

i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,

ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien, ([1](#));

iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Zusatzvereinbarung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.

d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.

f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1 Benachrichtigung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
- i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- c) Soweit nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a bis c berühren nicht die Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

(a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.

b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrages

a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.

c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder

iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese

Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der Republik Irland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

- a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- b) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dies die Gerichte des EU-Mitgliedstaats sind, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
- c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

FUßNOTEN

¹⁾Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegenden Auftragsverarbeiter, der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als für die Verarbeitung Verantwortlicher tätig ist, stellt die Berufung auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeiters), der nicht der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt, auch die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) sicher, soweit diese Klauseln und die in dem Vertrag oder einem anderen Rechtsakt zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Verpflichtungen zum Datenschutz aufeinander abgestimmt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss [...] enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

²⁾ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln.

³⁾ Diese Anforderung ist gegebenenfalls vom Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen, der diesen Klauseln gemäß Klausel 7 im Rahmen des betreffenden Moduls beiträgt.

⁴⁾ Was die Auswirkungen solcher Gesetze und Praktiken auf die Einhaltung dieser Klauseln betrifft, so können verschiedene Elemente als Teil einer Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die Parteien berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird.

ANHANG

ERLÄUTERUNG:

Es muss möglich sein, die für jede Datenübermittlung oder jede Kategorie von Datenübermittlungen geltenden Informationen klar voneinander zu unterscheiden und in diesem Zusammenhang die jeweilige(n) Rolle(n) der Parteien als Datenexporteur(e) und/oder Datenimporteur(e) zu bestimmen. Dies erfordert nicht zwingend, dass für jede Datenübermittlung bzw. jede Kategorie von Datenübermittlungen und/oder für jedes Vertragsverhältnis getrennte Anlagen ausgefüllt und unterzeichnet werden müssen, sofern die geforderte Transparenz bei Verwendung einer einzigen Anlage erzielt werden kann. Erforderlichenfalls sollten getrennte Anlagen verwendet werden, um ausreichende Klarheit zu gewährleisten.

ANLAGE I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): *[Identität und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenexporteure und ggf. seines/ihrer Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union]*

Name: ____ Der Datenexporteur ist die hier als Kunde bezeichnete juristische Person. ____ _

Anschrift: _____

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: _____

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind:

____ *[bitte geben Sie kurz Ihre für die Übermittlung relevanten Tätigkeiten an]*

Unterschrift und Datum: _____

_____ Rolle (für die Verarbeitung
Verantwortlicher)

2. ...

Datenimporteuer(e): *[Identität und Kontaktdaten des Datenimporteurs/der Datenimporteure, einschließlich der für den Datenschutz zuständigen Kontaktperson]*

Name: _ Der Datenimporteuer ist die juristische Person, die im Vertrag als Erbringer von Dienstleistungen für den Kunden angegeben ist. _

Anschrift: _____

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: _____

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind:

Unterschrift und Datum: _____

Rolle (Auftragsverarbeiter):

2. ...

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

Die betroffenen Personen werden vom Datenexporteur (dem Kunden) nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert und können je nach den Dienstleistungen verschiedene Kategorien von betroffenen Personen umfassen.

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

Der Datenexporteur kann den Diensten personenbezogene Daten übermitteln, deren Umfang der Datenexporteur nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert.

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Der Datenexporteur kann besondere Datenkategorien an die Dienste übermitteln, deren Umfang der Datenexporteur nach eigenem Ermessen bestimmt und kontrolliert.

Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)

Die Übermittlung kann kontinuierlich oder einmalig erfolgen, je nachdem, welche Dienstleistungen der Datenimporteur gemäß dem Vertrag erbringt.

Art der Verarbeitung

Der Datenimporteur verarbeitet personenbezogene Daten in dem Maße, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag erforderlich ist und wie es der Datenexporteur bei der Nutzung der Dienstleistungen anweist.

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Der Datenimporteur verarbeitet personenbezogene Daten in dem Maße, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag erforderlich ist und wie es der Datenexporteur bei der Nutzung der Dienstleistungen anweist....

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Der Datenimporteur verarbeitet personenbezogene Daten für die Dauer des Vertrages, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Wie in Artikel 5.1 der DPA festgelegt, erklärt sich der Datenexporteur damit einverstanden und erkennt an, dass der Datenimporteur mit JCI verbundene Unternehmen oder andere Dritte als Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen einsetzen kann. Der Gegenstand, die Art und die Dauer der vom Unterauftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitung hängen von der Art der Dienstleistungen ab, und diese Einzelheiten werden dem Datenexporteur gemäß Abschnitt 5.2 der DPA mitgeteilt....

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13

ANLAGE II

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

ERLÄUTERUNG:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret (nicht allgemein) beschrieben werden. Siehe auch die allgemeine Bemerkung auf der ersten Seite der Anlage, insbesondere zur Notwendigkeit, klar anzugeben, welche Maßnahmen für die einzelnen Übermittlungen/Übermittlungspakete gelten.

Der Datenimporteur unterhält administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der von JCI verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie sie unter <https://www.johnsoncontrols.com/-/media/jci/cyber-solutions/johnson-controls-security-practices-rev-c.pdf> beschrieben sind oder in sonstiger Weise vom Datenimporteur in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden.

Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- *Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten*
- *Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen*
- *Maßnahmen, um die Fähigkeit sicherzustellen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen*
- *Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung*
- *Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer*
- *Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung*
- *Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung*

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration*
- *Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit*
- *Maßnahmen zur Zertifizierung/Absicherung von Prozessen und Produkten*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung*
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht*
- *Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung]*

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter-)Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen und (bei Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter) zur Unterstützung des Datenexporteurs ergreifen muss

ANHANG 4 - ERGÄNZUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Standard-Datenschutzklauseln, die vom Datenschutzbeauftragten gemäß S119A(1) Data Protection Act 2018 herausgegeben wurden Ergänzung des Vereinigten Königreichs zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission

Datum dieser Ergänzung:

1. Die Klauseln sind datiert auf [DATUM EINFÜGEN] Diese Ergänzung ist gültig ab:

Wählen Sie eine Option und löschen Sie die andere:

Das gleiche Datum wie die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, wie sie in Anhang 3 zu dieser DPA aufgeführt sind (die „Klauseln“).

HINTERGRUND:

2. Der Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass diese Ergänzung angemessene Garantien für die Zwecke der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung des Vereinigten Königreichs und in Bezug auf die Datenübermittlung von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter bietet.

AUSLEGUNG DIESE ERGÄNZUNG

3. Wo in dieser Zusatzvereinbarung Begriffe verwendet werden, die in den Klauseln des Annexes definiert sind, haben diese Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Klauseln des Annexes. Darüber hinaus haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Diese Zusatzvereinbarung	Diese Zusatzvereinbarung zu den Klauseln, wie sie in Anhang 3 zu dieser DPA aufgeführt sind.
Die Klauseln	Die Standardvertragsklauseln im Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission(EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021 und in Anhang 3 zu dieser DPA.

UK-Datenschutzgesetze	Alle Gesetze zum Datenschutz, zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Schutz der Privatsphäre und/oder zur elektronischen Kommunikation, die jeweils im Vereinigten Königreich gelten, einschließlich der UK GDPR und des Data Protection Act 2018.
UK GDPR	Die Allgemeine Datenschutzverordnung des Vereinigten Königreichs, wie sie gemäß Abschnitt 3 des European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil des Rechts von England und Wales, Schottland und Nordirland ist.
UK	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

4. Diese Zusatzvereinbarung ist im Lichte der Bestimmungen der britischen Datenschutzgesetze zu lesen und auszulegen, und zwar so, dass sie die Absicht erfüllt, die in Artikel 46 DSGVO geforderten angemessenen Garantien zu bieten.

5. Diese Zusatzvereinbarung darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten steht, die in den britischen Datenschutzgesetzen vorgesehen sind.

6. Jede Bezugnahme auf Rechtsvorschriften (oder bestimmte Bestimmungen von Rechtsvorschriften) bedeutet diese Rechtsvorschriften (oder bestimmte Bestimmungen), wie sie sich jeweils ändern können. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Rechtsvorschriften (oder spezifische Bestimmungen) nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung konsolidiert, neu erlassen und/oder ersetzt wurden.

VORRANG

7. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen dieser Zusatzvereinbarung und den Bestimmungen der Klauseln oder anderer damit zusammenhängender Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Zusatzvereinbarung bestehen oder danach abgeschlossen werden, haben die Bestimmungen Vorrang, die den betroffenen Personen den größten Schutz bieten.

AUFNAHME DER KLAUSELN

8. Diese Zusatzvereinbarung enthält die Klauseln, die im erforderlichen Umfang geändert werden, damit sie wirksam sind:

a. bei Übermittlungen durch den Datenexporteur an den Datenimporteur, soweit die Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs auf die Verarbeitung durch den Datenexporteur bei dieser Übermittlung Anwendung finden; und

b. um angemessene Schutzmaßnahmen für die Übermittlungen gemäß Artikel 46 der UK GDPR vorzusehen.

9. Die nach Abschnitt 7 erforderlichen Änderungen umfassen (ohne Einschränkung):

a. Verweise auf die „Klauseln“ bedeuten diese Ergänzung, die die Klauseln enthält

b. Klausel 6 Beschreibung der Übermittlung(en) wird ersetzt durch:

„Die Einzelheiten der Übermittlung(en) und insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und der Zweck/die Zwecke, zu dem/denen sie übermittelt werden, sind die in Anhang I.B aufgeführten, wenn die Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs für die Verarbeitung durch den Datenexporteur gelten, wenn er diese Übermittlung vornimmt.“

c. Verweise auf die „Verordnung (EU) 2016/679“ oder „diese Verordnung“ werden durch „britische Datenschutzgesetze“ und Verweise auf bestimmte Artikel der „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die entsprechenden Artikel oder Abschnitte der britischen Datenschutzgesetze ersetzt. Insbesondere:

d. Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 werden entfernt.

e. Verweise auf die „Union“, die „EU“ und den „EU-Mitgliedstaat“ werden sämtlich durch das „Vereinigte Königreich“ ersetzt

f. Klausel 13 Buchstabe a und Teil C von Anhang II werden nicht verwendet; die „zuständige Aufsichtsbehörde“ ist der Information Commissioner;

g. Klausel 17 erhält folgenden Wortlaut: „Diese Klauseln unterliegen dem Recht von von England und Wales“.

h. Klausel 18 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

„Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten in England und Wales entschieden. Eine betroffene Person kann auch vor den Gerichten eines beliebigen Landes im Vereinigten Königreich gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur klagen. Die Parteien vereinbaren, sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.“

i. Die Fußnoten zu den Klauseln sind nicht Teil der Zusatzvereinbarung.

ÄNDERUNGEN AN DIESER ERGÄNZUNG

10. Die Parteien können vereinbaren, Klausel 17 und/oder 18 dahingehend zu ändern, dass sie auf die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland verweisen.

11. Die Parteien können diese Ergänzung ändern, sofern die angemessenen Garantien gemäß Artikel 46 UK GDPR für die betreffende Übermittlung beibehalten werden, indem die Klauseln aufgenommen und gemäß Abschnitt 7 geändert werden.

UNTERZEICHNUNG DIESER ERGÄNZUNG

12. Die Vertragsparteien können die Zusatzvereinbarung (die die Klauseln enthält) in einer Weise vereinbaren, die sie für die Vertragsparteien rechtsverbindlich macht und es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre in den Klauseln niedergelegten Rechte durchzusetzen. Dies umfasst (ist aber nicht beschränkt auf):

- a. Durch Hinzufügung dieser Zusatzvereinbarung zu den Klauseln und Einfügen der Unterschriften in Anhang 1A:

„Mit unserer Unterschrift unterwerfen wir uns der Ergänzung des Vereinigten Königreichs zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vom:“ und fügen das Datum hinzu (wenn alle Übermittlungen unter die Ergänzung fallen)

„Mit unserer Unterschrift unterwerfen wir uns auch der Ergänzung des Vereinigten Königreichs zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vom:“ und fügen das Datum hinzu (wenn es Übermittlungen gibt, die sowohl unter die Klauseln als auch unter die Ergänzung fallen)

(oder ein Wortlaut mit gleicher Wirkung) und Unterzeichnung der Klauseln, oder

- b. durch Änderung der Klauseln gemäß dieser Ergänzung und Unterzeichnung dieser geänderten Klauseln.